



**Merkblatt zum Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“
(vormals „De-minimis“)
Förderperiode 2024**

Der Bund stellt im Rahmen der Mautharmonisierung für Unternehmen des Güterkraftverkehrs unter anderem das Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ zur Verfügung. Die Rechtsgrundlagen dieses Förderprogramms sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl.L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) sowie
- die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 25. November 2022 (nachfolgend Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“).

Inhalt dieses Merkblatts:

1. Grundsätzliche Hinweise
2. Was ist eine „De-minimis“- Beihilfe?
3. Welche Rechtsgrundlagen können einer „De-minimis“-Beihilfe zu Grunde liegen?
4. Wie wird das Zuwendungsverfahren umgesetzt?
5. Was wird gefördert?
6. Wer ist zuwendungsberechtigt?
7. Wer darf Anträge stellen?
8. Wie erfolgt die Antragstellung und welche Unterlagen sind erforderlich?
9. Welche Fahrzeugnachweise werden anerkannt?
10. Wie wird der maximale Förderhöchstbetrag berechnet?
11. Welche Maßnahmen sind förderfähig?
12. Was bedeutet Bewilligungszeitraum?
13. Wann kann mit den Maßnahmen begonnen werden bzw. welche Fristen sind hinsichtlich der Durchführung zu beachten?
14. Was bedeutet Zweckbindungsfrist?
15. Wie erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?
16. Wie wirkt sich die Finanzierungsart auf die Beantragung der Auszahlung aus?
17. Wie umfangreich sollte der Verwendungsnachweis sein?
18. Ansprechpersonen

1. Grundsätzliche Hinweise

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen werden unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihnen zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage erteilt, sodass hieraus kein Rechtsanspruch ableitbar ist.

Die im Antrag/Verwendungsnachweis einschließlich der jeweiligen Anlagen enthaltenen Daten verarbeitet das Bundesamt für Logistik und Mobilität (nachfolgend Bundesamt) nur zur Bearbeitung des Antrags/Verwendungsnachweises und zur Erstellung anonymisierter Statistiken.

Die Bearbeitung und die Entscheidung über den Antrag/Verwendungsnachweis erfolgt nicht ausschließlich automatisiert nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften (§ 14a, § 15 Absatz 4 Nr. 5 und § 15a Absatz 4 Nr. 4 Güterkraftverkehrsgesetz, der dort genannten EU-Bestimmungen und der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“). Zugriff auf Ihre Daten haben ausschließlich die für die Bearbeitung Ihrer Anträge zuständigen Beschäftigten und der Bundesrechnungshof.

Die Daten werden gelöscht, sobald und soweit sie für die Bearbeitung des Antrags/Verwendungsnachweises nicht mehr benötigt werden und die maßgeblichen haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Mit der Unterschrift der antragstellenden Person auf dem Kontrollformular zum Antrag/Verwendungsnachweis willigt die antragstellende Person, dass das Bundesamt ihre darin enthaltenen personenbezogenen Daten verarbeitet, soweit dies zum Zweck der Antrags- bzw.

Verwendungsnachweisbearbeitung erforderlich ist. Die antragstellende Person kann die Einwilligung jederzeit gegenüber der verantwortlichen Stelle widerrufen. In diesem Fall ist dem Bundesamt allerdings eine Weiterbearbeitung des Antrags/Verwendungsnachweises nicht mehr möglich.

Bei Fragen speziell zum Datenschutz einschließlich der Rechte als betroffene Person kann über folgende E-Mail-Adresse Kontakt mit dem Bundesamt aufgenommen werden:

datenschutz@balm.bund.de. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes unter www.balm.bund.de.

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Gemäß § 3 Subventionsgesetz ist die zuwendungsempfangende Person verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen sowie der Rückforderung der Zuwendung erheblich sind. Auch auf § 4 Subventionsgesetz („Scheingeschäfte“) wird hingewiesen.

2. Was ist eine „De-minimis“- Beihilfe?

In der Europäischen Union sind wettbewerbsverfälschende Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (EU-Vertrag Art. 107 Abs. 1 AEUV). In bestimmten Fällen kann die Europäische Kommission Subventionen allerdings ausnahmsweise genehmigen. Um zu entscheiden, ob es sich um eine solche Ausnahme handelt, muss grundsätzlich jede Beihilfe, die einem Unternehmen zugutekommt, bei der Europäischen Kommission in Brüssel angemeldet werden (sog. Notifizierung). Die Europäische Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Subvention im Sinne des EU-Vertrags gewährt werden kann oder nicht.

Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass kleinere Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben, wurde die "De-minimis"-Regelung eingeführt. Danach müssen Subventionen, die unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden. Dies gilt für Beihilfen, die vom Staat bzw. von staatlichen Stellen an einzelne Unternehmen¹ ausgereicht werden und innerhalb des laufenden und der letzten zwei Steuerjahre den Subventionswert von derzeit insgesamt 200.000 Euro (100.000 Euro im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs) nicht übersteigen. Um die Erfüllung dieser Voraussetzungen gewährleisten zu können, muss der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung eine Übersicht sämtlicher in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen eines Unternehmens vorgelegt werden.

3. Welche Rechtsgrundlagen können einer „De-minimis“-Beihilfe zu Grunde liegen?

„De-minimis“-Beihilfen werden in der Regel auf Grundlage folgender Verordnungen gewährt:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis - Beihilfen sowie der Vorgängerverordnung (EG) Nr. 1998/2006 - (Allgemeine-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor sowie der Vorgängerverordnung (EG) Nr. 1535/2007 - (Agrar-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor - (Fisch-De-minimis-Beihilfen) und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-

¹ vgl. Ziffer 6 dieses Merkblatts zum europarechtlichen Unternehmensbegriff

Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeine wirtschaftlichen Interesse erbringen - (DAWI-De-minimis-Beihilfen)

4. Wie wird das Zuwendungsverfahren umgesetzt?

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt als Budgetzusage. Die bewilligten Mittel können flexibel und nach Bedürfnis eingesetzt werden. Konkrete Maßnahmen müssen nicht beantragt werden.

Im Antrag ist zu unterscheiden, ob der unternehmensbezogene Förderhöchstbetrag (maximal 33.000 Euro) komplett oder lediglich ein Teilbetrag davon beantragt wird (80 % der Nettoausgaben).

Nur maximal in der beantragten Höhe erhält die antragstellende Person einen Zuwendungsbescheid². Hierdurch sollen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bedarfsgerechter gebunden werden und bei Nicht-Inanspruchnahme in der laufenden Förderperiode für weitere Förderungen wieder zur Verfügung stehen.

5. Was wird gefördert?

Gefördert werden fahrzeugbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Unternehmen nach Maßgabe der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“:

a) Kauf, Miete und Leasing von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen im Bereich Umwelt und Sicherheit;

b) Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen nicht vor Antragstellung begonnen worden ist.

Maßnahmen, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, sind nicht förderfähig.

6. Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind **Unternehmen**, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Güterkraftverkehr im Sinne von § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und zum 01. Dezember 2023

Eigentümer/ Eigentümerin oder Halter/ Halterin von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen mautpflichtigen schweren Nutzfahrzeugen sind.

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ gelten

mautpflichtige Kraftfahrzeuge, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7.500 kg beträgt.

² vgl. Ziffer 8 dieses Merkblatts zum konkreten Ablauf

Die Voraussetzung, dass Güterkraftverkehr im Sinne von § 1 GüKG durchgeführt wird, muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- a) bei gewerblichem Güterkraftverkehr durch eine der vorgeschriebenen Berechtigungen (§ 3 GüKG – nationale Erlaubnis/§ 5 GüKG – EU-Lizenz) oder
 - b) bei Werkverkehr durch Anmeldung zum Register nach § 15a GüKG
- vorliegen.

Nicht zuwendungsberechtigt sind

Unternehmen,

- a) über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird. Dies gilt auch für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist eine antragstellende Person eine durch eine gesetzliche Vertretung vertretene juristische Person, gilt dies, sofern die gesetzliche Vertretung aufgrund ihrer Verpflichtung als gesetzliche Vertretung der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung treffen. (vgl. Nummer 3.2 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“)
- b) an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind (vgl. Nummer 3.2 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“)
- c) die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates tätig sind, sofern eine Trennung dieser Tätigkeiten oder Unterscheidung der Kosten vom gewerblichen Straßengüterverkehr und/oder vom Werkverkehr nicht sichergestellt werden kann (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013)
- d) die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, sofern eine Trennung dieser Tätigkeiten oder Unterscheidung der Kosten vom gewerblichen Straßengüterverkehr und/oder vom Werkverkehr nicht sichergestellt werden kann (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013)
- e) die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, sofern eine Trennung dieser Tätigkeiten oder Unterscheidung der Kosten vom gewerblichen Straßengüterverkehr und/oder vom Werkverkehr nicht sichergestellt werden kann (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013)
- f) bei denen die ordnungsgemäße Durchführung des Zuwendungsverfahrens bzw. eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nicht als gesichert erscheint

Hinweis zum europarechtlichen Unternehmensbegriff („ein einziges Unternehmen“/ Verbundunternehmen)

Der Begriff des **Unternehmens** bezeichnet für die Zwecke der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Alle Einheiten, die rechtlich oder de facto von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

Für die Zwecke der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen, als ein einziges Unternehmen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner/Anteilseignerinnen oder Gesellschafter/Gesellschafterinnen eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner/Anteilseignerin oder Gesellschafter/Gesellschafterin eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern/Anteilseignerinnen oder Gesellschaftern/Gesellschafterinnen dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern/Anteilseignerinnen oder Gesellschaftern/Gesellschafterinnen aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. (vgl. Nummer 3.3 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“)

Die vorgenannten Bedingungen für ein einziges Unternehmen (Verbundunternehmen) im Sinne der Nummer 3.3 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ finden keine Anwendung, wenn es sich bei dem beherrschenden Unternehmen oder beherrschten Unternehmen um eine natürliche Person handelt.

Weitere Informationen zum Unternehmensbegriff sind auf den „Schaubildern Verbundunternehmen“ auf der Internetseite des Bundesamtes (www.balm.bund.de) unter der Rubrik „Förderprogramme“ ~ „Güterkraftverkehr“ ~ „Umweltschutz und Sicherheit“ ~ „Umweltschutz und Sicherheit 2024“ ~ „Informationen zum Verfahren“ eingestellt.

7. Wer darf Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Unternehmen, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Ziffer 6 dieses Merkblatts).

Bei der Mehrzahl von Unternehmen, die nach Nummer 3.3 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als „ein einziges Unternehmen“

gelten (vgl. Ziffer 6 dieses Merkblatts), muss das beherrschende Unternehmen („Mutterunternehmen“) den Antrag stellen. Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen in diesem Fall nicht notwendigerweise beim antragstellenden Unternehmen vorliegen, aber am Durchführungsort gegeben sein.

Entsprechende Hinweise zur „Antragstellung von beherrschenden Unternehmen mit Sitz im Ausland“ sind auf der Internetseite des Bundesamtes (www.balm.bund.de) unter der Rubrik „Förderprogramme“ ~ „Güterkraftverkehr“ ~ „Umweltschutz und Sicherheit“ ~ „Umweltschutz und Sicherheit 2024“ ~ „Informationen zum Verfahren“ eingestellt.

Hinweis zum Durchführungsort

Bei der Mehrzahl von Unternehmen, die nach Nummer 3.3 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ als „ein einziges Unternehmen“ gelten, erklärt das beherrschende Unternehmen als antragstellende Person, bei welchem beherrschten Unternehmen (d. h. bei welchem Unternehmen des Verbunds/„Tochterunternehmen“) Maßnahmen durchgeführt werden sollen („Durchführungsort“).

Durchführungsort kann sein:

- a) ausschließlich das beherrschende Unternehmen
- b) ein oder mehrere Unternehmen des Verbunds
- c) das beherrschende Unternehmen und ein oder mehrere Unternehmen des Verbunds

Die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 3.1 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ (Güterkraftverkehr und Eigentümer/Eigentümerin oder Halter/Halterin von schweren Nutzfahrzeugen) müssen nur am Durchführungsort vorliegen.

Die weiteren Voraussetzungen, die in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowie der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ (vgl. Nummer 3.2) aufgeführt sind, müssen alle Unternehmen des Verbunds („Mutterunternehmen“ und „Tochterunternehmen“) erfüllen.

8. Wie erfolgt die Antragstellung und welche Unterlagen sind erforderlich?

Anträge sowie das Kontrollformular sind ausschließlich auf elektronischem Wege über das [eService-Portal](#) zu übermitteln. Das Kontrollformular ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift und mit dem Firmenstempel versehen dem Antrag beizufügen oder ggf. nachträglich spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des elektronischen Antrags über das eService-Portal zum bereits übermittelten Antrag zu übersenden. Übermitteln Sie das Kontrollformular möglichst gleichzeitig mit dem Antrag über das elektronische Antragsportal, so kann der Antrag beschleunigt bearbeitet werden.

Es werden grundsätzlich **zwei Antragsvordrucke** unterschieden:

1. Erstantrag Teil A 1 – Einzelunternehmen (nicht verbundene Unternehmen) oder
2. Erstantrag Teil A 2 – Verbundunternehmen

Die jeweiligen Ausfüllanleitungen sollten hierbei beachtet werden, da diese wichtige Hinweise und Hilfestellungen geben.

Die Anträge können nicht vor dem 05. Februar und nicht nach dem 31. Mai 2024 beim Bundesamt über das elektronische Antragsportal eingereicht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrages beim Bundesamt maßgeblich. Wenn das unterschriebene Kontrollformular innerhalb von zwei Wochen nach der elektronischen Antragstellung beim Bundesamt eingeht und der Antrag vollständig und bescheidreif vorliegt, ist für die Antragsfrist und damit die Reihung der Anträge (sog. „Prioritätsprinzip“) das Datum der elektronischen Antragstellung maßgeblich. Geht das Kontrollformular zu einem späteren Zeitpunkt, aber noch vor dem 31. Mai 2024 beim Bundesamt ein, so gilt der Tag als Eingangsdatum für den Antrag, an dem das Kontrollformular eingeht.

Ausschließlich mit dem **Erstantrag** (Erstantrag Teil A 1 oder Teil A 2) der Förderperiode können die förderfähigen Fahrzeuge angegeben werden (vgl. Ziffer 9 dieses Merkblatts). Der Nachweis dieser Fahrzeuge ist mit dem ersten Verwendungsnachweis der Förderperiode zu erbringen. Durch die im Erstantrag erfassten Fahrzeuge bestimmt sich das in der Förderperiode maximal mögliche Fördervolumen (vgl. Punkt 10 dieses Merkblatts).

Nach der positiven Bescheidung des Erstantrages kann die antragstellende Person keinen neuen Erstantrag stellen. Um einen neuen Erstantrag stellen zu können, hat die antragstellende Person nur **bis zum Eintritt der Bestandskraft** des Zuwendungsbescheides die Möglichkeit, den bereits beschiedenen Erstantrag zurückzunehmen. Derartige und andere zuwendungsrelevante Änderungen (z. B. Wechsel der Rechtsperson der zuwendungsempfangenden Person etc.) sind dem Bundesamt unverzüglich mittels des Vordrucke „Änderungsmitteilung“ mitzuteilen.

Mit dem Antrag ist die Zuwendung zu beantragen. Dies kann entweder als konkreter Zuwendungsbetrag oder aber in Höhe des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages erfolgen. Die Bewilligung erfolgt jeweils unter der Voraussetzung, dass ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen und Hinweise sind auf der Internetseite des Bundesamtes (www.balm.bund.de) unter der Rubrik „Förderprogramme“ ~ „Güterkraftverkehr“ ~ „Umweltschutz und Sicherheit“ ~ „Umweltschutz und Sicherheit 2024“ ~ „Informationen zum Verfahren“ eingestellt.

9. Welche Fahrzeugnachweise werden anerkannt?

Mit dem ersten Verwendungsnachweis der Förderperiode hat die zuwendungsempfangende Person alle förderfähigen schweren Nutzfahrzeuge, die zum Stichtag 01. Dezember 2023 auf sie als Halterin oder Eigentümerin zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen waren, nachzuweisen.

Als schwere Nutzfahrzeuge gelten mautpflichtige Kraftfahrzeuge, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht **mindestens 7.500 kg** beträgt.

Als Nachweise werden anerkannt:

- die Anlage F („Fahrzeugaufstellung“) des Verwendungsnachweise bzw. eine Bestätigung der Straßenverkehrsbehörde zu den schweren Nutzfahrzeugen (welche alle Angaben aus Anlage F enthalten muss) und
- die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)

Aus den Unterlagen müssen sich die nachfolgend genannten Angaben ergeben:

- a) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs,
- b) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs,
- c) die Art des Fahrzeugs,
- d) der Tag der Zulassung und
- e) Fahrzeughalter/Fahrzeughalterin.

Bei mehr als zehn nachzuweisenden Fahrzeugen sollte der Nachweis über die Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgen.

Im Ausnahmefall kann das Bundesamt weitere Unterlagen in elektronischer Form als Nachweis zulassen.

Sind Fahrzeughalter/Fahrzeughalterin und antragstellende Person nicht identisch, ist dem Verwendungsnachweis neben dem Halternachweis der Nachweis des Eigentums der antragstellenden Person an den Fahrzeugen beizufügen. Die Eigentümereigenschaft ist durch die Vorlage **einer** der folgenden Unterlagen nachzuweisen:

- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Aufstellung zum Anlagevermögen zum Stichtag 01. Dezember 2023
- Bestätigung des Steuerberaters über die Eigentumsverhältnisse zum Stichtag 01. Dezember 2023
- durch Kaufvertragsurkunde

Hinweis: Im Anlagevermögen aufgeführte gemietete, geleaste oder gepachtete Fahrzeuge sind nicht förderfähig.

Im Ausnahmefall kann das Bundesamt weitere Unterlagen in elektronischer Form als Nachweis zulassen.

10. Wie wird der maximale Förderhöchstbetrag berechnet?

Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen (unternehmensbezogener Förderhöchstbetrag) ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von bis zu 2.000 Euro multipliziert mit der Anzahl der zum Stichtag 01. Dezember 2023 jeweils auf die zuwendungsberechtigte Person als Eigentümer/Eigentümerin oder Halter/Halterin zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

Die jährliche Zuwendung ist aufgrund der europäischen Bestimmungen auf 33.000 Euro je

antragstellendes Unternehmen begrenzt. Das bedeutet gleichzeitig, dass mehr als 17 förderfähige Fahrzeuge nicht berücksichtigt werden können.

11. Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen nicht vor Antragstellung begonnen worden ist.

Förderfähig sind weiter nur Maßnahmen, die nicht durch ein Gesetz, eine Verordnung oder vergleichbare Regelungen vorgeschrieben sind.

Gefördert werden Maßnahmen im Bereich Umweltschutz und Sicherheit sowie Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung (Maßnahmen gemäß Anlage zur Nummer 2 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ sowie „Liste der förderfähigen Maßnahmen Umweltschutz und Sicherheit“).

Weitere Übersichten und Erläuterungen zu den förderfähigen Maßnahmen sind auf der Internetseite des Bundesamtes (www.balm.bund.de) unter der Rubrik „Förderprogramme“ ~ „Güterkraftverkehr“ ~ „Umweltschutz und Sicherheit“ ~ „Umweltschutz und Sicherheit 2024“ ~ „Informationen zum Verfahren“ eingestellt.

12. Was bedeutet Bewilligungszeitraum?

Mit Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum gemeint, in dem die Maßnahme/n tatsächlich durchgeführt und beendet werden muss/müssen.

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Eingang des vollständigen Antrags und endet für sämtliche Maßnahmen grundsätzlich fünf Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides.

Die antragstellende Person hat grundsätzlich die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums zu stellen, wenn der Lieferzeitpunkt und somit der frühestmögliche Zeitpunkt für die Bezahlung – also die Durchführung – der Maßnahme nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums möglich ist. Dieser Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis mit einer entsprechenden Begründung sowie einer Bestätigung des Lieferanten und vor Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums unter Verwendung des Formblatts „Änderungsmitteilung“ dem Bundesamt vorzulegen. Das Bundesamt prüft dann einzelfallbezogen, ob eine Verlängerung möglich ist.

13. Wann kann mit den Maßnahmen begonnen werden bzw. welche Fristen sind hinsichtlich der Durchführung zu beachten?

Es ist nicht erforderlich, den Zuwendungsbescheid abzuwarten. Es steht jedoch jeder antragstellenden Person frei, mit den geplanten Maßnahmen erst dann zu beginnen, wenn über den Antrag auf Förderung entschieden wurde. Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages bzw. die Auftragserteilung/Bestellung.

Förderfähig sind die Maßnahmen nur, wenn sie nach Antragstellung und spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids durchgeführt werden (vgl. Nummer 4.4 Satz 1

der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“). Grundsätzlich gilt die Maßnahme erst mit Lieferung sowie der vollständigen Zahlung der Rechnung als durchgeführt.

Zur Verlängerung des Bewilligungszeitraums vgl. Ziffer 12 dieses Merkblatts.

14. Was bedeutet Zweckbindungsfrist?

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind innerhalb der Zweckbindungsfrist für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet ein Jahr nach dem Abschluss der Maßnahme, soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Abweichend davon endet die Zweckbindungsfrist bei Maßnahmen basierend auf längerfristigen Verträgen zwecks Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Bei einer Veränderung ist das Bundesamt umgehend zu informieren. Eine Verwendung entgegen der Zweckbindung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung der bewilligten Zuwendung führen.

15. Wie erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und die Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Nummer 9 und 10 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“). Die Vorlage des Verwendungsnachweises auf dem Postweg, per Telefax oder per Email ist **nicht** zulässig.

Der Verwendungsnachweis ist dem Bundesamt abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids auf elektronischem Wege über das eService-Portal vorzulegen.

Bei nicht frist- und formgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises gilt jeweils der Zuwendungsbescheid insoweit als nicht erteilt.

Der Verwendungsnachweis ist auf eine Antrags-ID, demnach auf einen Antrag und somit den entsprechenden Zuwendungsbescheid (sofern dieser bereits erlassen wurde) zu beziehen. Sind Ihnen mehrere Zuwendungsbescheide zugegangen, so ist für jeden Zuwendungsbescheid separat der Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Anzahl der Verwendungsnachweise je Zuwendungsbescheid, die dem Bundesamt vorgelegt werden dürfen, ist nicht begrenzt. Allerdings empfiehlt das Bundesamt monatlich anfallende Kosten aus längerfristigen Verträgen nicht einzeln, sondern gebündelt in einem Verwendungsnachweis einzureichen, um die Bearbeitung zu beschleunigen.

Dem Verwendungsnachweis sind keine Rechnungen (weder im Original noch als Kopie) beizufügen. Die notwendigen Vordrucke (Verwendungsnachweis) stehen im eService-Portal des Bundesamtes zur Verfügung.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Bundesamtes (www.balm.bund.de) unter der Rubrik „Förderprogramme“ ~ „Güterkraftverkehr“ ~ „Umweltschutz und Sicherheit“ ~ „Umweltschutz und Sicherheit 2024“ ~ „Informationen zum Verfahren“ eingestellt.

16. Wie wirkt sich die Finanzierungsart auf die Beantragung der Auszahlung aus?

Es liegt im Ermessen der zuwendungsempfangenden Person, welche Finanzierungsart für die Anschaffung der Maßnahmen gewählt wird.

Berücksichtigen Sie bitte nachfolgende Unterscheidung.

Zuwendungsfähige Ausgaben bei Miete/Leasing von Gegenständen

Ab der Förderperiode 2024 wird der Betrag herangezogen, der im Falle eines Kaufes entstanden wäre. (Insofern erfolgt hier nur noch eine einzige Abrechnung. Damit entfällt die Verwendung des Formblatts „längerfristige Verträge“ ebenso wie die Anschlussförderung.)

Wichtiger Hinweis für bereits in der Förderung befindliche Verträge:

Hier erfolgt eine Berechnung der Differenz zwischen der Zuwendung nach neuer Bewertung und der bereits geleisteten Zuwendung nach alter Bewertung.

Zuwendungsfähige Ausgaben bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Zuwendungsfähige Ausgaben sind bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen immer die in den Bewilligungszeitraum fallenden Ausgaben. Maßgeblich sind hierbei Rechnungslegung und Zahlung. Nicht für die Prüfung erforderlich sind hierbei die Vertragsunterlagen.

17. Wie umfangreich sollte der Verwendungsnachweis sein?

Es liegt im Ermessen der zuwendungsempfangenden Person, wie viele Maßnahmen sie mit Verwendungsnachweis zur Abrechnung beantragt.

Im Sachbericht des Verwendungsnachweises sollten möglichst mehr durchgeführte Maßnahmen erfasst werden, als zunächst erforderlich erscheint. Damit verhindern Sie, dass bei Ablehnung einzelner Maßnahmen ggf. die mit Zuwendungsbescheid bewilligte Zuwendungssumme nur in gekürzter Höhe ausgezahlt wird. Der Restbetrag kann mit weiteren - fristgerecht eingereichten - Verwendungsnachweisen zur Auszahlung beantragt werden.

18. Ansprechpersonen

Wir beraten gerne auch unter:

- Servicenummer Telefon: 0221/5776-2699
- per E-Mail: info.foerderprogramme@balm.bund.de
- im Internet: www.balm.bund.de